

Menschenrechte fragen in der UNO 1981/82

Dr. RUDOLF FRAMBACH und Dr. HANS GRUBER, Berlin

Die Behandlung der Menschenrechtsprobleme während der 36. Tagung der UN-Vollversammlung 1981/82 und der 38. Tagung der UN-Menschenrechtskommission (1. Februar bis 12. März 1982)¹ war von der Auseinandersetzung zwischen dem konstruktiven Friedenskurs der sozialistischen Staaten und der von imperialistischen Mächten betriebenen Politik der Zuspitzung der internationalen Lage geprägt. Erneut wurde deutlich, daß die reaktionären Kräfte mit den USA an der Spitze auch auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt dazu übergegangen sind, internationale Zusammenarbeit durch Konfrontation, antisowjetische und antikommunistische Attacken im Stile des kalten Krieges zu ersetzen. Dank dem gewachsenen Einfluß der Kräfte des Friedens und des Fortschritts waren diese Manöver allerdings im wesentlichen zum Scheitern verurteilt. Demgegenüber gelang es den sozialistischen Staaten gemeinsam mit vielen befreiten Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, eine Reihe nützlicher Entscheidungen durchzusetzen und Menschenrechtsfragen im vorwärtsweisenden Sinne zu erörtern.

Kampf um das demokratische Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen

In dem für Menschenrechtsfragen zuständigen 3. Komitee der UN-Vollversammlung und in der Menschenrechtskommission gab es wiederum heftige Auseinandersetzungen über das Grundkonzept für die Tätigkeit von UN-Organen auf dem Gebiet der Menschenrechte: Den sozialistischen Staaten ging es im Kern darum, die Zusammenarbeit der Staaten auf der Grundlage der in der UN-Charta enthaltenen Prinzipien zum Wohle der Völker auszubauen und zielstrebig zu entwickeln, was die Abwehr gravierender Störungen einer solchen Zusammenarbeit einschließt. Demgegenüber verstärkten imperialistische Staaten und reaktionäre Regimes ihre Bestrebungen, ein gedeihliches Zusammenwirken durch die Verankerung von Konfrontationsmöglichkeiten zu paralisieren.

Die sozialistischen Staaten setzten sich entschieden für die Weiterentwicklung des demokratischen Menschenrechtskonzepts ein, wie es in der Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung² verankert ist. Dabei machten sie deutlich, was sie unter einer wirksamen Menschenrechtstätigkeit der Vereinten Nationen verstehen, nämlich:

- die Effektivierung der Tätigkeit derjenigen UN-Gremien, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;
- die volle Ausschöpfung der bereits existierenden Verfahren zur Bekämpfung massenhafter Menschenrechtsverletzungen;
- eine Aktualisierung der Aufgabenstellung bestimmter UN-Menschenrechtsorgane, z. B. der Menschenrechtskommission;
- zielstrebige Arbeiten an der Weiterentwicklung solcher bedeutsamer Menschenrechtskomplexe wie des Rechts auf Entwicklung.³

In der Debatte über die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung der Menschenrechte verwiesen die sozialistischen Staaten auf den engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Friedenserhaltung und verurteilten die imperialistische Boykott- und Hochrüstungspolitik. Unter Bezugnahme auf die bedeutsamen Ergebnisse des UN-Seminars über die Beziehungen zwischen Menschenrechten, Frieden und Entwicklung (New York, 3. bis 14. August 1981) warnten auch

Entwicklungsländer, wie z. B. die Philippinen, Venezuela und Mauretanien, vor den negativen Auswirkungen, die das imperialistische Wettrüsten auf die Gewährleistung der Menschenrechte hat.

Zum Projekt eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte

Nach wie vor unternehmen imperialistische Staaten den Versuch, die Förderung der Menschenrechte auf die Schaffung neuer Einrichtungen zu reduzieren, die von den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und den Prinzipien der UN-Charta nicht getragen sind, von der überwiegenden Staatenmehrheit nicht gewünscht werden und zu nichts anderem als zur Vergiftung der internationalen Atmosphäre taugen. Gemeinsam mit den sozialistischen Staaten wiesen z. B. Algerien, Argentinien, Brasilien und Indien derartige Versuche zurück. Sie wandten sich vor allem gegen die Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte, mit dem die spannungsfreudlichen Kräfte das UNO-System auszuhöhlten trachten.⁴

Die imperialistischen Staaten waren nicht in der Lage, für ihre seit Jahren verfolgten interventionistischen Projekte neue Argumente vorzubringen, hielten jedoch daran unverändert fest, ungeachtet der Tatsache, daß ihre Pläne wiederholt zurückgewiesen wurden. So sprach sich der Vertreter Großbritanniens im Namen der 10 EG-Staaten nachdrücklich für die Schaffung des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte aus und forderte die Umwandlung der UN-Menschenrechtsabteilung in ein UN-Menschenrechtszentrum mit veränderter Aufgabenstellung. Weiterhin wollte er die Unterkommission zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten, die sich in letzter Zeit in Einzelfragen unzulässigerweise von ihrem Mandat gelöst und verselbständigt hatte, in diesem Bestreben bestärken.

Priorität hatte eindeutig das Projekt des Hochkommissars, dessen Befürworter auf der 36. Tagung der UN-Vollversammlung einen Durchbruch erzielen wollten. Das fand auch darin seinen Ausdruck, daß sich die imperialistischen Staaten — anders als früher — auf einen einzigen Resolutionsentwurf mit eben dieser Zielstellung beschränkten und wochenlang um dessen Annahme rangen. Offiziell wurde er — wie bereits auf der 35. Tagung — von Kostarika eingebracht. Insbesondere Indien engagierte sich dafür, daß von diesem Entwurf substantiell so gut wie nichts übrig blieb. Die letztlich angenommene Fassung der Resolution 36/135 der Vollversammlung geht nicht über die Resolution 35/175 vom Vorjahr hinaus. In ihr wird die Menschenrechtskommission lediglich aufgefordert, die Problematik weiter zu erörtern und auf der 37. Tagung der UN-Vollversammlung darüber zu berichten.

Die Auseinandersetzungen setzten sich auf der 38. Tagung der Menschenrechtskommission fort. Mit 16 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 12 Stimmenthaltungen billigte die Kommission einen vorher von den progressiven Kräften veränderten Resolutionsentwurf Kostarikas, der die Unterkommission beauftragt, eine erste Studie über ein mögliches Mandat eines Hochkommissars anzufertigen, ohne einen solchen Posten zu präjudizieren (Resolution 22/1982). Dabei soll — und das ist wichtig — das Menschenrechtskonzept der Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung berücksichtigt werden.